



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern
Schulaufsichtsbehörden
Kollegs
Studienkollegs
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4-BS4363.0/1023

München, 24.11.2021
Telefon: 089 2186 0

Aktuelle Maßnahmen zum Infektionsschutz an den Schulen in Bayern

Anlagen:

- Musterschreiben für Schulleitungen an Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen
- Formblatt Testnachweis für unter Aufsicht durchgeführte Selbsttestungen
- Informationsschreiben für Erziehungsberechtigte zur Umsetzung der 3G-Regel für schulfremde Personen
- Aktualisiertes Merkblatt für Erziehungsberechtigte zum Umgang mit Erkältungssymptomen
- Musterformular „Bestätigung Tätigkeit an einer Schule“

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

im Anschluss an den Koalitionsausschuss am vergangenen Freitag haben wir Sie darüber informiert, dass es in dieser Woche zu weitergehenden Entscheidungen zum Infektionsschutz an den Schulen in Bayern kommen wird. Diese Entscheidungen hat der Ministerrat nunmehr in seiner Sitzung vom 23. November getroffen; darüber hinaus war die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens auch Gegenstand einer Behandlung im Bayerischen Landtag am selben Tage.

Ausgehend hiervon wurde die zugehörige Rechtsverordnung zwischenzeitlich in der nun 15. BayIfSMV mit Wirkung zum 24. November 2021 neu gefasst; Änderungen, die sich aus der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch den Bund ergeben haben, wurden dabei ebenfalls mit einbezogen. Wir bitten Sie, die nachstehend beschriebenen Neuregelungen umzusetzen.

1. „3G-Regelung“ für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen

Für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen sieht § 12 Abs. 3 der 15. BayIfSMV in Verbindung mit § 28b Abs. 1 IfSG die bereits aus anderen Bereichen bekannte „3G-Regelung“ vor.

Die Neuregelung hat zur Folge, dass Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen die Schule nur betreten dürfen, wenn sie geimpft (ausgestellter Impfnachweis), genesen (ausgestellter Genesenennachweis) oder getestet (ausgestellter Testnachweis) sind.

- Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen, **die nicht vollständig geimpft bzw. genesen sind (bzw. über ihren Impf- bzw. Genesenenstatus keine Auskunft geben wollen, s. u.), haben jeden Tag an der Schule einen gültigen Testnachweis mit sich zu führen.**
- Die Schulleitung kontrolliert die Testnachweise täglich in geeigneter Form. Der jeweilige Testnachweis darf bei Betreten der Schule nicht älter als 24 Stunden (Antigen-Schnelltest / unter Aufsicht in der Schule durchgeführter Selbsttest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) sein. **Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nicht mehr aus.**
- **Vollständig geimpfte bzw. genesene Personen, die ihren Impf- bzw. Genesenenstatus gegenüber der Schule offenlegen, sind von der Testnachweispflicht ausgenommen.**

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:

- Anforderungen an den Testnachweis:
 - An drei Tagen in der Woche können im Rahmen der Testnachweispflicht Testnachweise durch an der Schule kostenfrei zur Verfügung gestellte Selbsttests erbracht werden, **wobei die Testung vor Ort unter Aufsicht erfolgt**. Zur Durchführung des Selbsttests darf die Schule betreten werden.
 - Gemäß dem Vier-Augen-Prinzip muss bei jeder Selbsttestung an der Schule eine weitere Person anwesend sein. Eine Selbsttestung kann beaufsichtigt werden durch die Schulleitung oder jede andere von ihr beauftragte und an der Schule tätige Person; mit Einverständnis der Schulleitung können sich aufsichtsberechtigte Personen (Lehrkräfte oder sonstiges schulisches Personal) dabei wie bisher (vgl. KMS vom 04.06.2021 Nr. ZS.4-BS4363.0/839) wechselseitig bei der Durchführung eines Selbsttests beaufsichtigen. Die Aufsicht bescheinigt die Testung auf dem Formblatt in der Anlage; dieser Nachweis besitzt ausschließlich in der Schule Gültigkeit.
 - Wie bisher werden drei Selbsttests pro Woche zur Verfügung gestellt. Für die Testung unter Aufsicht in der Schule sind nur diese von der Schule ausgegebenen Selbsttests heranzuziehen; eine Testung mit mitgebrachten Selbsttests ist nicht möglich.
 - Die Frage der Organisation der Testungen in der Schule kann – ggf. in Absprache mit den betroffenen Personen und der örtlichen Personalvertretung – nur vor Ort beantwortet werden. Sofern mehrere Personen Testnachweise durch in der Schule unter Aufsicht durchgeführte Selbsttests erbringen, kann es sich empfehlen, diese Testungen (ggf. an drei Tagen in der Woche) zu bündeln. Die Testungen müssen in jedem Fall vor Dienst- bzw. Unterrichtsbeginn der betreffenden Person durchgeführt werden.
 - Ergänzend zu den in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Selbsttests sind von den Betroffenen regelmäßig externe Testnachweise zu erbringen, um die Testnachweispflicht zu erfüllen.

Dabei ist (s. oben) darauf zu achten, dass ein extern erbrachter Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein darf. Selbstverständlich kann auch ausschließlich auf extern erbrachte Testnachweise zurückgegriffen werden.

- Kostentragung der Testungen:
 - Die von der Schule zur Verfügung gestellten und unter Aufsicht in der Schule durchgeführten Selbsttests sind kostenfrei.
 - Für darüber hinaus vorzulegende externe Testnachweise richtet sich die Kostentragung nach den allgemeinen Regelungen. Derzeit besteht Kostenfreiheit im Rahmen der Bürgertests sowie nach der Corona-Testverordnung.
 - Für häusliche Testungen in Zusammenhang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen (vgl. Nr. 14.1 Buchst. c und d RHP) können den Lehrkräften weiterhin Selbsttests mit nach Hause gegeben werden. Auch Geimpfte und Genesene haben weiterhin Anspruch auf drei Selbsttests pro Woche, die sie – sofern sie einen entsprechenden Nachweis vorgelegt haben – nicht für einen Testnachweis an der Schule einsetzen müssen.

- Fragerecht nach dem Impf- bzw. Genesenenstatus / Dokumentation des Impf- bzw. Genesenenstatus:
 - Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen sind rechtlich nicht zu einer Offenbarung ihres Impf- bzw. Genesenenstatus verpflichtet. Letztlich ist es die Entscheidung der jeweils betroffenen Person, ob die Nachweiserfordernisse der 3G-Zugangsregelung durch Vorlage eines Impf- oder Genesenenachweises oder durch Vorlage eines Testnachweises erfüllt werden.
 - Um das Verfahren vor Ort zu erleichtern, haben Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen jedoch die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis den Impf- oder Genesenenstatus zu offenbaren und diesen an der Schule verarbeiten zu lassen. Diese Personen sind damit von der Testnachweispflicht befreit.

- Auf der Basis dieser Freiwilligkeit hat die Schule die Berechtigung, die entsprechenden Informationen zu erheben. Aus Gründen der Datensparsamkeit ist dabei allein der jeweilige Status (sowie ggf. dessen Gültigkeitsdauer) festzuhalten, nicht jedoch der Nachweis selbst oder eine Kopie davon aufzubewahren.
 - Bei geimpften Personen muss das Vorhandensein eines gültigen Nachweises nur einmal erfasst und dokumentiert werden.
 - Gleiches gilt grundsätzlich auch für genesene Personen. Hier ist jedoch zusätzlich darauf zu achten, dass bei Ablauf des Genesenstatus vor dem 19. März 2022 von den jeweiligen Personen entweder einmalig ein Impfnachweis oder arbeitstäglich ein Testnachweis vorzulegen ist. Daher ist es ratsam, zusätzlich auch das Ablaufdatum von Genesenennachweisen zu dokumentieren.
 - Bei der Überprüfung von Testnachweisen ist eine Sichtkontrolle ausreichend; die Anfertigung einer Kopie und das Speichern des Nachweises sind nicht zulässig.
- Arbeits-/dienstrechtliche Konsequenzen bei Nichtvorlage der Nachweise:
 - Bei Beamten und Beamtinnen kann die Verweigerung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises eine Dienstpflichtverletzung i. S. d. § 47 BeamtStG darstellen und damit dienstrechtliche Folgen haben.
 - Soweit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen, kann grundsätzlich das Entgelt entsprechend gekürzt werden. Nach vorheriger Abmahnung kann im Einzelfall auch eine Kündigung in Betracht kommen. Dabei wird zu prüfen sein, ob für den Fall einer erfolgten Abmahnung wegen Testverweigerung im jeweiligen Einzelfall eine negative Zukunftsprognose möglich ist, dass eine zukünftige Testbereitschaft des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin ausgeschlossen erscheint.

Zur Information des Kollegiums und der sonstigen an der Schule tätigen Personen über die Auswirkungen der „3G-Regel“ können Sie auf das beigefügte Musterschreiben zurückgreifen, das je nach Bedarf und konkreter Situation vor Ort angepasst werden kann.

2. Zutritt zum Schulgelände für schulfremde Personen

Für Externe – d. h. Personen, die weder Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder sonstige an der Schule tätige Personen sind – gilt künftig die „3G-Regel“ auf dem gesamten Schulgelände.

Schulfremde Personen wie z. B. Erziehungsberechtigte oder Handwerker dürfen das Schulgelände damit nur betreten, wenn sie geimpft, getestet oder genesen sind. Dies gilt unabhängig vom Zweck, zu dem die jeweilige Person das Schulgelände aufsucht, und von der Dauer des Aufenthalts dort. Ausgenommen von der 3G-Pflicht sind allein Kinder unter sechs Jahren.

Im Detail:

- Die 3G-Vorgabe gilt für eine Nutzung des Schulgeländes während des Unterrichts, Ganztagsangeboten und der Mittagsbetreuung. Sofern das Schulgelände nach Unterrichtschluss für außerschulische Zwecke genutzt wird (z. B. von der Volkshochschule, Sportvereinen, Musikschulen), greifen die hierfür geltenden Vorgaben. Für deren Einhaltung ist die Schule nicht verantwortlich.
- Um die Anwesenheit von externen Personen zu reduzieren, sollten weiterhin Veranstaltungen in Präsenz nur bei dringendem Erfordernis stattfinden (vgl. KMS vom 12.11.2021, B.1). Insbesondere sollten die Erziehungsberechtigten dazu angehalten werden, das Schulgelände nur in Ausnahmefällen zu betreten. Soweit möglich, sind Schulbesuche anzumelden bzw. gegenüber der Schule anzukündigen.
- Anders als bei Lehrkräften oder sonstigen an der Schule tätigen Personen ist ein in der Schule unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest nicht ausreichend, um den erforderlichen 3G-Nachweis zu erbringen. Sofern Externe über keinen gültigen Impf- oder Genesenennachweis

verfügen, ist daher ein externer Testnachweis (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test, nicht älter als 24 bzw. 48 Stunden) vorzulegen.

- Der Zugang ist zu kontrollieren, eine reine Stichprobenkontrolle ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie, dies durch geeignete Maßnahmen vor Ort sicherzustellen.
- Die Entscheidung darüber, wer die Kontrolle durchführt, liegt bei der Schulleitung; sie kann auch an geeignete Lehrkräfte oder Verwaltungs- und Hauspersonal delegiert werden.
- Bei möglichen Zutrittsbeschränkungen ist darauf zu achten, dass sicherheitstechnische Vorgaben (Fluchtwege o. Ä.) weiterhin erfüllt werden.
- Sollten Personen ihren Status nicht nachweisen können, hat die Schulleitung auf Grundlage des Hausrechts die Personen aus dem Schulgebäude zu verweisen. Sofern erforderlich, muss ggf. auch die zuständige Polizeidienststelle herangezogen werden.
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 4 der 15. BayLfSMV das Schulgelände betritt, handelt ordnungswidrig (vgl. § 17 Nr. 10 der 15. BayLfSMV).

Bitte leiten Sie beigefügtes Informationsschreiben zur 3G-Regel für Externe auf dem Schulgelände an die Eltern und Erziehungsberechtigten weiter.

3. Zusätzlicher Selbsttest an den „Pooltest-Schulen“

Für die Schülerinnen und Schüler, die an den Grundschulen und Förderzentren an den PCR-Pooltestungen teilnehmen, wird künftig am Montagmorgen zu Unterrichtsbeginn ein zusätzlicher Selbsttest durchgeführt – unabhängig davon, ob in der jeweiligen Klasse bzw. Lerngruppe an diesem Tag eine PCR-Pooltestung stattfindet oder nicht. Die Neuregelung greift erstmals am kommenden Montag, den 29. November. Wie bereits mit KMS vom 19.11.2021 Nr. ZS.4-BS4363.0/1017 mitgeteilt, gelten die möglichen Ausnahmeregelungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unverändert fort.

4. Schülerfahrten

Angesichts der hochdynamischen Infektionslage bitten wir, geplante bzw. gebuchte mehrtägige Schülerfahrten zunächst im Zeitraum bis zu den Weihnachtsferien abzusagen und vorerst auch für die Zeit nach Weihnachten keine neuen Buchungen mehr vorzunehmen. Wie schon in früheren Schreiben mitgeteilt, kann kein Ersatz für etwaig entstehende Stornierungskosten durch den Freistaat gewährt werden.

5. Schulveranstaltungen mit Freizeit- und Kulturcharakter

Uns ist bewusst, wie viel Freude Schulveranstaltungen mit Freizeit- und Kulturcharakter (wie etwa Weihnachtsbazare, Weihnachtskonzerte u. Ä.) für die gesamte Schulfamilie mit sich bringen und wie viel Vorbereitungszeit in den letzten Wochen womöglich bereits in die Vorbereitung solcher Veranstaltungen geflossen ist. In der derzeitigen Lage wäre es jedoch wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos nur sehr schwer vertretbar, wenn größere Menschenansammlungen an den Schulen stattfinden würden. Daher bitten wir um Ihr Verständnis, dass derartige Schulveranstaltungen mit Freizeit- und Kulturcharakter in Präsenz bis auf Weiteres nicht stattfinden können. Die Durchführung von Advents- und Weihnachtsfeiern o. Ä. innerhalb der Klasse oder Gruppe (d. h. ohne Externe) in Präsenz ist natürlich weiterhin möglich.

6. Sportunterricht

Die bislang bestehende generelle Befreiung von der Maskenpflicht im Sportunterricht in Schulgebäuden wird bis auf Weiteres aufgehoben. Damit bitten wir in Ergänzung zum Rahmenhygieneplan Folgendes zu beachten:

- Künftig ist auch im Sportunterricht im Schulgebäude grundsätzlich wieder eine Maske zu tragen. Der Sportunterricht ist daher dementsprechend zu gestalten; hierfür stehen Ihnen wieder die schon bekannten Hinweise der Landesstelle für den Schulsport (abrufbar unter https://www.las.bayern.de/schulsport/fachberatung/sportunterricht_mit_mnb.html) zur Verfügung. Sportunterricht im Freien ist –

entsprechende Witterung vorausgesetzt – weiterhin ohne Maske möglich.

- Soweit im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise zwingend zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich sind, kann zur Vorbereitung und Durchführung von Leistungserhebungen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. In diesen Fällen ist auf einen möglichst großen Abstand zu achten, die örtlichen Gegebenheiten sind dabei zu nutzen.
- Externe Sportstätten können gemäß § 15 der 15. BayLfSMV zu schulischen Zwecken auch im Falle eines regionalen Hotspot-Lockdowns weiter genutzt werden. Sofern eine ausschließliche schulische Nutzung erfolgt, ist der schulische Bereich nicht von den Auflagen zum Betrieb von Sportstätten im außerschulischen Bereich erfasst.
- Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwimmunterrichts ist dieser weiterhin möglich. Die Maske darf während des Schwimmens natürlich abgenommen werden, auf einen entsprechenden Abstand ist auch hier zu achten.

7. Unterricht im Blasinstrument und Gesang

Auch Musikunterricht findet derzeit grundsätzlich mit Maske statt. In Ergänzung zum Rahmenhygieneplan ist Folgendes zu beachten:

- Die durch die Fachlehrpläne Musik gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten sind zielgerichtet auszuschöpfen unter der Maßgabe, dass grundsätzlich eine Unterrichtsgestaltung mit Maske zu bevorzugen ist.
- Unterricht im Blasinstrument und Gesang ist derzeit ausschließlich in Form von Einzelunterricht zulässig, dabei ist auf das Einhalten eines möglichst großen Abstands zu achten.
- Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich; es gelten folgende Ausnahmen:
 - Soweit im Rahmen von musischen Ausbildungsrichtungen sowie im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise erfor-

derlich sind (wie etwa in der Qualifikationsphase des Gymnasiums oder an Berufsfachschulen für Musik), ist zur Vorbereitung und Durchführung Gruppenunterricht möglich, sofern ein möglichst großer Abstand eingehalten werden kann, idealerweise ein erweiterter Mindestabstand in Sing- und Blasrichtung von 2 Metern.

- Das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband mit Maske ist weiterhin möglich.

8. Aktualisiertes Merkblatt zum Umgang mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen

Aufgrund der geänderten Maßnahmen zum Infektionsschutz auf Bundesebene haben sich auch Neuerungen bei der Frage der Kostenfreiheit der Testungen ergeben. Diesbezüglich wurde das bestehende Merkblatt zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern bei Erkältungskrankheiten aktualisiert (Anlage), das wir Sie ebenfalls an die Erziehungsberechtigten weiterzuleiten bitten.

9. Impfungen für Lehrkräfte und schulisches Personal sowie für Schülerinnen und Schüler

Zum Schutz des schulischen Personals und der Schülerinnen und Schüler ist es weiterhin von großer Bedeutung, dass bestehende Angebote von Erst- und Zweitimpfungen sowie aktuell gerade auch die Möglichkeit von Auffrischungsimpfungen genutzt werden.

a) Angebot und Durchführung von Auffrischungsimpfungen für schulisches Personal

Die Ständige Impfkommission hat am 18.11.2021 (siehe: [RKI - Empfehlungen der STIKO - Pressemitteilung der STIKO zur Auffrischimpfung einer COVID-19-Impfung bei Personen ab 18 Jahren \(18.11.2021\)](#)) einen Beschlussentwurf veröffentlicht mit dem Ziel, dass ab sofort allen Personen ab 18 Jahren die COVID-19-Auffrischimpfung empfohlen wird.

Die Impfzentren, die ihre Kapazitäten derzeit wieder ausbauen, wurden vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege darum gebeten, bei Auffrischungsimpfungen zwar weiterhin den Fokus auf die sog. besonders gefährdeten Personengruppen zu legen, **aber auch dem Personal an Schulen** (neben Polizeikräften, aktiven Kräften des THW und der Feuerwehren und Personal von Kinderbetreuungseinrichtungen) **regelmäßig sechs Monate nach Abschluss der ersten Impfserie Impfangebote für Auffrischungsimpfungen zu machen und bei Bedarf gesonderte Angebote zu initiieren.**

Die Auffrischungsimpfung soll in der Regel im Abstand von sechs Monaten zur letzten Impfung erfolgen. **Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat die Impfzentren bereits darüber informiert, dass die Auffrischungsimpfung allen angeboten werden sollen, die nach Ablauf von fünf Monaten eine Auffrischungsimpfung wünschen** – dies ist im Rahmen der ärztlichen Therapiefreiheit möglich.

Wir bitten Sie, das schulische Personal über diese Sachlage zu informieren und – bei ausreichendem Interesse seitens der Lehrkräfte und der sonstigen an Ihrer Schule tätigen Personen – mit dem für Ihre Schule örtlich zuständigen Impfzentrum Kontakt aufzunehmen, die zeitlichen und örtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Einsatz von mobilen Impfteams) für die Wahrnehmung des Angebots an Auffrischungsimpfungen für das Personal an Ihrer Schule abzustimmen.

Daneben sind Auffrischungsimpfungen grundsätzlich sowohl durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte als auch im Rahmen individuell vereinbarter Termine im Impfzentrum möglich. **Zur Vorlage bei den Impfzentren und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten erhalten Sie anbei ein Formblatt, das wir Sie bitten, den an Ihrer Schule tätigen Personen bei Bedarf als Nachweis ihrer Tätigkeiten auszufüllen.**

Aufgrund der hohen Anzahl an Impfberechtigten (spezielle Personengruppen und Bevölkerung allgemein), der Vorlaufzeiten für die Bestellung von Impfstoff und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Impfzentren ihre Kapazitäten gerade erst wiederaufbauen, sind an einzelnen Standorten

zeitliche Verzögerungen und ein möglicherweise eingeschränktes Angebot nicht auszuschließen. Wir bitten hierfür um Verständnis und etwas Geduld.

b) Impfungen für Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren

Hinsichtlich eines möglichst niederschweligen Impfangebots für Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Impfzentrum haben wir Sie bereits mehrmals informiert.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Pandemie weisen wir erneut auf dieses prioritäre Impfangebot für Schülerinnen und Schüler hin und bitten Sie nachdrücklich, die Schülerinnen und Schüler auf die bestehenden Impfangebote aufmerksam zu machen und – bei entsprechendem Interesse – gemeinsam mit dem für Sie örtlich zuständigen Impfzentrum abzustimmen, welche konkreten Angebote (z. B. Sonderimpftermine im Impfzentrum, mobiles Impfteam in der Schule) den Schülerinnen und Schülern unterbreitet werden können, sowie die Impfzentren im Bedarfsfall zu unterstützen. Hinsichtlich des genauen Ablaufs und der nötigen Einwilligungen darf auf die Ausführungen in dem KMS vom 09.09.2021 (Az. ZS.4-BS4363.0/939) verwiesen werden.

10. Lehrerfortbildung

Als Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens soll im Bereich der Staatlichen Lehrerfortbildung auf zentraler Ebene primär auf Fortbildungsangebote in digitaler Form gesetzt werden. Präsenzveranstaltungen sind bis auf Weiteres nur im Ausnahmefall und nur dann möglich, wenn sie dringend notwendig sind und nicht in ein Online-Format überführt werden können. Die **Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen** und die **Bayerische Landesstelle für den Schulsport beim Landesamt für Schule (LASPO)** entscheiden hierüber auch mit Blick auf die Entwicklung der Pandemie und informieren insoweit. Großveranstaltungen können generell nicht in Präsenz stattfinden.

Für die Lehrgänge der ALP und der LASPO sind die allgemein geltenden Zugangsbeschränkungen der BayIfSMV in der jeweils aktuellen Fassung zu

beachten. Alle Präsenzlehrgänge der ALP und der LASPO finden im Rahmen von strengen Hygienekonzepten statt, die sich nach der zum jeweiligen Zeitpunkt des Präsenzlehrgangstermins gültigen Fassung der BayLfSMV richten. Die teilnehmenden Lehrkräfte erhalten im Rahmen ihrer Einladung zu den jeweiligen Präsenzlehrgängen genaue Informationen zu den jeweils geltenden Hygienebestimmungen, die sich aufgrund weiterer möglicher Entwicklungen und regionaler Besonderheiten auch rasch ändern können. Aktuelle Informationen die Durchführung von Präsenzlehrgängen an der ALP betreffend finden Sie auch auf der Homepage der Akademie <https://alp.dillingen.de/> unter der Rubrik „Aktuelles“.

Auf der Ebene der regionalen und lokalen Lehrerfortbildung (RLFB) finden Fortbildungsveranstaltungen ausschließlich in Online-Formaten statt. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Staatlichen Schulberatung im Rahmen der Lehrergesundheit. Das Beratungsangebot in Form von Einzelsupervision von Lehrkräften und schulischen Führungskräften sowie Einzelcoaching von Schulleiterinnen und Schulleitern kann unter Einhaltung der allgemein geltenden Zugangsbeschränkungen der BayLfSMV in der jeweils aktuellen Fassung auch in Präsenz unter Beachtung der Schutz- und Hygienevorgaben in Anspruch genommen werden.

Schulinterne Lehrerfortbildungen (SCHILF) finden möglichst als Videokonferenzen oder in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln je nach Bedarf und Infektionsgeschehen vor Ort statt.

11. Schulberatung

Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort bzw. an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) stehen den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften sowohl über Telefon oder E-Mail (im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen) als auch in

Form einer Präsenzberatung zur Verfügung. Eine solche ist unter Einhaltung der allgemein geltenden Zugangsbeschränkungen der BayLfSMV in der jeweils aktuellen Fassung möglich.

Mobile Sonderpädagogische Dienste (MSD) und mobile sonderpädagogische Hilfe (msH) sind weiterhin im Einsatz. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Prämisse der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts zu sehen. Hier soll den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie den Lehrkräften der allgemeinen Schulen weiterhin die erforderliche Unterstützung ungeschmälert zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für den msH-Einsatz.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

die aktuelle Lage macht es leider unumgänglich, dass die Maßnahmen zum Infektionsschutz an unseren Schulen immer wieder aufs Neue an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

Wie schon so oft bitten wir Sie daher um Ihr Verständnis, dass wir Sie heute mit einem umfangreichen KMS und zahlreichen Neuregelungen konfrontieren müssen, deren Umsetzung für Sie zusätzlichen Aufwand und neue Herausforderungen mit sich bringt. Dessen sind wir uns mehr als bewusst. Ohne den großen Einsatz, den Sie als Verantwortliche an den Schulen täglich erbringen, wäre es nicht möglich, den Präsenzunterricht in diesen Zeiten aufrecht zu erhalten. Dafür – auch im Namen von Herrn Staatsminister und Frau Staatssekretärin – auch an dieser Stelle herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor